Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69 Ausgegeben Danzig, den 20. September 1933

172

Verordnung

zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung der Verordnungen zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G. Bl. S. 341) und der III. Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G. Bl. S. 383).

Vom 12. September 1933.

Gemäß § 5 Steuergrundgesetzes, § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G. Bl S. 341), sowie Abschnitt V § 3 der dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G. Bl. S. 383) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. März 1929 (St. A. I S. 123) in der Fassung der Verordnungen vom 21. März 1931 (St. A. I S. 181), 10. 9. 1931 (St. A. I S. 467) und vom 7. Februar 1933 (St. A. I S. 95) werden wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 ist hinter dem Wort „ist" einzufügen: „unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 7 a."
2. In Artikel 7 Abs. 2 Ziffer 1 in der Klammer ist hinter dem Wort „nicht" einzufügen: „auch wenn sie Hausgehilfinnen Danziger Staatsangehörigkeit beschäftigen".
3. In Artikel 7 Abs. 2 Ziffer 3 ist am Schluß hinter Abschnitt E einzufügen: „Den minderjährigen Kindern sind ab 1. September 1933 gleichgestellt Hausgehilfinnen, sofern die Voraussetzungen des Artikel 11 a erfüllt sind."
4. Hinter Artikel 7 wird folgender Artikel 7 a eingefügt:

„Artikel 7 a

(1) Der Steuersatz des Artikel 7 Abs. 1 erhöht sich ab 1. August 1933 auf 13 % bei ledigen Personen.

(2) Als ledig im Sinne dieser Vorschrift gelten die Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete und geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind. Der erhöhte Steuersatz kommt daher nicht zur Anwendung, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, gleichgültig, ob die Kinder minderjährig oder volljährig sind, ob sie zur Haushaltung des Arbeitgebers zählen oder ob sie bereits verstorben sind.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Personen gelten im Sinne dieser Vorschrift auch dann als ledig, wenn ihnen bei der Einkommensteuer Ermäßigungen für Hausgehilfinnen nach § 46 a des Einkommensteuergesetzes, oder, wenn es sich um ledige Männer handelt, Ermäßigungen für uneheliche Kinder nach § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.

(4) Die Anwendung des erhöhten Steuersatzes bei ledigen Personen im Sinne des Abs. 2 und 3 unterbleibt:

1. in den Lohnzahlungsperioden, in denen der Arbeitslohn den Betrag von 150 G monatlich, 30 G wöchentlich, 6 G täglich und 0,75 G für die Stunde nicht übersteigt. Ein Ausgleich zwischen verschiedenen Lohnzahlungsperioden findet nicht statt;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 9. 1933.)

2. bei unverheirateten Frauen, denen Kinderermäßigungen nach §§ 47 Abs. 2 und 63 Eink. St. Ges. zustehen, z. B. bei Müttern von unehelichen Kindern, denen für diese Kinder eine Ermäßigung nach § 47 Abs. 2 und 63 Eink. St. Ges. zusteht, ferner bei Personen, denen für Adoptiv- oder Pflegekinder Ermäßigungen nach §§ 46 Abs. 2 und 63 Eink. St. Ges. zustehen;
3. bei Personen, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau (ihres geschiedenen Ehemannes), ihrer bedürftigen Eltern oder eines Elternteils seit 1 Jahr mindestens $1/_6$ ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb gemäß § 70 Eink. St. Ges. eine Erhöhung der im § 63 Abs. 2 vorgesehenen Ermäßigungen gewährt worden ist. Als Eltern im Sinne dieser Vorschriften gelten auch die Voreltern, ferner Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern;
4. bei verwitweten Steuerpflichtigen, die Kinder des verstorbenen Ehegatten unterhalten, wenn ihnen Kinderermäßigungen gemäß §§ 46, 47 und 63 Eink. St. Ges. zustehen. Sind die Kinder volljährig, so treten die Befreiungen nur ein, wenn sie vom Steuerpflichtigen erzogen oder unterhalten werden oder früher, so lange sie minderjährig waren, während längerer Zeit erzogen oder unterhalten worden sind.

(5) Das Steueramt hat in den in Abs. 4 Ziffer 2 und 4 bezeichneten Fällen, soweit eine Kinderermäßigung auf dem Steuerbuch nicht eingetragen ist, sowie in den Fällen des Abs. 4 Ziffer 3 auf Antrag die Befreiung von dem erhöhten Steuersatz der Lohn- und Gehaltsempfänger auf dem Steuerbuch zu vermerken.

5. Artikel 8 ist zu ergänzen durch folgenden Absatz 2:

„(2) Übersteigt der Arbeitslohn die in Artikel 7 a Abs. 4 Ziffer 1 bezeichneten Grenzen um nicht mehr als 1,85 G bei monatlicher Lohnzahlung, 0,42 G bei wöchentlicher Lohnzahlung und 0,07 G bei täglicher Lohnzahlung, so ermäßigt sich der erhöhte Ledigenzuschlag in dem aus der Bekanntmachung des Landessteueramts vom 11. August 1933 (St. A. I S. 476) ersichtlichen Umfang."

6. Hinter Artikel 11 wird folgender Artikel 11 a eingefügt:

„Artikel 11 a

(1) Bei der Berechnung der Ermäßigungen werden den minderjährigen Kindern im Sinne des Artikel 7 Abs. 2 Ziffer 3 gleichgestellt Hausgehilfinnen Danziger Staatsangehörigkeit. Jedoch werden einem Arbeitgeber niemals gleichzeitig Ermäßigungen für mehr als 3 Hausgehilfinnen gewährt.

(2) Als Hausgehilfinnen im Sinne des Abs. 1 gelten solche weiblichen Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art (Abs. 3) gegen Lohn verrichten und in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen sind (Abs. 4).

(3) Unter häuslichen Arbeiten gewöhnlicher Art sind alle Dienste zu verstehen, die ihrer Art nach der Tätigkeit einer Arbeiterin, nicht der einer Angestellten ähneln und die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten. Dazu gehören insbesondere die Reinigung und Heizung der Wohnräume, die Bereitung der Mahlzeiten, die persönliche Bedienung der Haushaltsmitglieder und die Wartung der Kinder. Daher gehören zu den Hausgehilfinnen z. B. Stubenmädchen, Köchinnen, Zofen, Kindermädchen usw., wenn sie in einem Haushalt beschäftigt werden; dabei ist als Haushalt nur eine nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft anzusehen, und es macht keinen Unterschied, ob der Haushalt im übrigen aus einer Einzelperson oder aus mehreren Personen besteht. Dagegen sind Erzieherinnen, Gesellschafterinnen und überhaupt solche weiblichen Arbeitnehmer, die für Dienste höherer Art angenommen sind und eine mehr leitende als ausführende Tätigkeit ausüben, keine Hausgehilfinnen, sondern Hausangestellte, auf welche die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung findet.

(4) Hausgehilfinnen gelten in der Regel nur dann als in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen, wenn sie beim Arbeitgeber wohnen, bei ihm beköstigt werden und in der bei Wohnungsgenossen üblichen Weise Zutritt zu den Räumen der Wohnung haben. Daher zählen z. B. Aufwärterinnen, Waschfrauen und ähnliche weibliche Arbeitnehmer, die lediglich für einzelne Tage oder Stunden angenommen werden, nicht zu den Hausgehilfinnen im Sinne des Abs. 1.

(5) Verrichtet eine in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommene Arbeitnehmerin sowohl Dienste gewöhnlicher Art als auch Dienste höherer Art oder wird eine Hausgehilfin neben ihrer häuslichen Arbeit auch in dem Betrieb oder Erwerbsgeschäft ihres Arbeit-

gebers beschäftigt, so ist für die Frage der Gewährung einer Ermäßigung nach Abs. 1 die Tätigkeit maßgebend, für die die Arbeitnehmerin überwiegend eingestellt ist. Zimmermädchen, Köchinnen und ähnliche weibliche Arbeitnehmer in Gasthäusern, Fremdenheimen, Pflegeanstalten usw. sind dagegen keine Hausgehilfinnen, sondern Gewerbegehilfinnen.

(6) Zählt eine Hausgehilfin zur gemeinsamen Haushaltung mehrerer Steuerpflichtiger, so ist die Ermäßigung für die Hausgehilfin nur demjenigen dieser Steuerpflichtigen zu gewähren, der bei der Einziehung der Krankenkassenbeiträge der Krankenkasse gegenüber als Arbeitgeber der Hausgehilfin gilt."

7. Der bisherige Artikel 26 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 26

Erhöhung der Ermäßigungen für Familienangehörige und Hausgehilfinnen.

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl seiner nach Artikel 7 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 beim Steuerabzug zu berücksichtigenden Familienangehörigen und Hausgehilfinnen größer ist als die auf dem Steuerbuch vermerkte Zahl, so hat die Gemeindebehörde des Wohnortes, für den Stadtbezirk Danzig das Steueramt I, auf Antrag eine Ergänzung des Steuerbuchs vorzunehmen.

(2) Der Nachweis über die Beschäftigung von Hausgehilfinnen Danziger Staatsangehörigkeit ist durch die Vorlage einer polizeilichen Bescheinigung über die Anmeldung und Staatsangehörigkeit der in Frage kommenden Hausgehilfinnen oder durch andere amtliche Urkunden zu führen. Sämtliche hiervon erforderlichen Ausstellungen sind gebühren- und stempelfrei.

8. Artikel 32 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) In den Fällen der Entlassung einer Hausgehilfin Danziger Staatsangehörigkeit ohne Ersatzeinstellung innerhalb Monatsfrist sind die Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Ablauf der vorerwähnten Wartezeit, soweit sie im Stadtbezirk Danzig wohnen, dem Steueramt I, andernfalls dem zuständigen Gemeindevorstand unter Vorlage des Steuerbuches zwecks dessen Berichtigung Mitteilung zu machen."

9. In Artikel 32 erhalten die bisherigen Absätze 1—3 die Bezeichnung 2—4.

10. In Artikel 32 Abs. 2 sind hinter dem Wort „Familienangehörige" die Worte einzufügen: „und Hausgehilfinnen."

11. Artikel 57 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„(3) In den Fällen des Art. 26 und 32 Abs. 1 ist die Änderung der Ermäßigungen auf der Steuerkarte von den anweisenden Behörden (Körperschaften) zu bewirken. Die vorgenommenen Änderungen sind dem Steueramt, das die Steuerkarte ausgestellt hat, vierteljährlich zwecks Berichtigung der Lohnsteuerliste mitzuteilen.

Artikel II

Ledigenzuschlag der veranlagten Personen

(1) Der erhöhte Einkommensteuerzuschlag kommt im Veranlagungsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 4 der Verordnung vom 29. Juli 1933 zur Erhebung, wenn das veranlagte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen (nach Absetzung der Abzüge des § 13 des Eink.St.Ges. jedoch vor Absetzung der Ermäßigungen der §§ 46 und 47 Eink.St.Ges.), und zwar erstmalig im Kalenderjahr 1933 den Betrag von 1200 G übersteigt. In der Einkommensstufe von 1210 G beträgt die Steuer einschl. des erhöhten Zuschlags 142 G, in der Einkommensstufe von 1220 G sind zu erheben 152 G. Im übrigen gelten für die Erhebung des erhöhten Einkommensteuerzuschlags im Veranlagungsverfahren die Bestimmungen des Artikel 7a Abs. 2, 3, 4 Ziffer 2 bis 4 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Artikel I Ziffer 4 dieser Verordnung) entsprechend.

Artikel III

Der in § 7b der Verordnung vom 29. Juli 1933 vorgesehene durchschnittliche Zuschlagsatz von 18 % findet keine Anwendung bei der Veranlagung von Ledigen, bei denen die persönliche Steuerpflicht vor dem 1. August 1933 fortgefallen oder nach dem 31. Juli 1933 neu begründet ist. Bei den ersteren kommt der bisherige Zuschlagsatz von 10 %, bei den letzteren der neue Zuschlagsatz von 30 % in voller Höhe zur Anwendung. In den übrigen Fällen, in denen die persönliche Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres 1933 gegeben war, ist der durchschnittliche Zuschlagsatz von 18 % zu erheben.

Artikel IV

Sofern nicht nach dem 1. August 1933 gemäß §§ 84 und 85 Eink.St.Ges. eine Neufestsetzung der Vorauszahlungen stattfindet, erfolgt die Berechnung der unter Berücksichtigung der Verordnung

vom 29. Juli 1933 vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Einkommensteuerleistungen gelegentlich der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für 1933.

Artikel V

Das gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 29. Juli 1933 in voller Höhe dem Staate zufallende Aufkommen aus dem erhöhten Einkommensteuerzuschlag für Ledige wird in der Weise berechnet, daß sowohl von dem Bruttoaufkommen der Lohnsteuer wie von dem der veranlagten Einkommensteuer ab 1. Juli 1933 nach den gemäß Artikel XVIII der Durchführungsbestimmungen über den Notzuschlag vom 27. November 1931 in der Fassung der Verordnung vom 14. Oktober 1932 (G.Bl. S. 725) und neben den gemäß § 91 Eink.St.Ges. vorgesehenen Absetzungen weitere 4 % vorweg für den Staat einbehalten werden.

Artikel VI

Ermäßigungen für Hausgehilfinnen bei veranlagten Personen

(1) Die Höhe der besonderen Ermäßigungen für Hausgehilfinnen im Veranlagungsverfahren bei der Einkommensteuerveranlagung richtet sich nach der Zahl der Monate, in denen ein Steuerpflichtiger Hausgehilfinnen im Sinne des Artikel 11a der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Artikel 1 Ziffer 6 dieser Verordnung) beschäftigt hat. Angefangene Monate werden voll gerechnet, wenn in ihnen Hausgehilfinnen länger als die Hälfte des Monats beschäftigt wurden, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt. Eine Beschäftigung vor dem 1. September 1933 wird nicht angerechnet. Sind Hausgehilfinnen in der ganzen Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1933 beschäftigt gewesen, so erhält der Steuerpflichtige vier Zwölftel der in Frage kommenden Jahresermäßigungen.

(2) Die Anträge auf Gewährung der neuen Ermäßigungen dieser Art sind gelegentlich der Abgabe der Einkommensteuererklärung (erstmalig für 1933) zu stellen. Sie werden gelegentlich der endgültigen Einkommensteuerveranlagung (erstmalig für 1933) berücksichtigt. Eine frühere Veränderung der Einkommensteuervorauszahlungen anläßlich der Beschäftigung und Neueinstellung von Hausgehilfinnen erfolgt nur, falls im ganzen betrachtet die Voraussetzungen der §§ 84 und 85 Eink.St.Ges. erfüllt sind.

(3) Die Bestimmung des Artikel 26 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Artikel 1, Ziffer 7 dieser Verordnung) gilt auch für das Veranlagungsverfahren.

Artikel VII

Die Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vom Landessteueramt unter Berücksichtigung aller inzwischen eingetretenen Änderungen neu zu veröffentlichen.

Artikel VIII

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

173

Verordnung

über die rechtliche Stellung der im Gebiete der Freien Stadt Danzig zugelassenen Konsuln.

Vom 15. September 1933.

Auf Grund des § 1, Abschnitt III, Ziffer 22 und 25 sowie des § 2 Buchstaben d) und f) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Die in der Freien Stadt Danzig angestellten Konsuln (General-Konsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten) sind in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit der Strafgerichtsbarkeit der Freien Stadt Danzig nicht unterworfen.

Im übrigen dürfen sie, soweit sie Staatsangehörige des Entsendestaates sind, weder in Strafhaft noch in Untersuchungshaft genommen werden, es sei denn, daß es sich um die Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Strafe oder um die Verfolgung wegen eines Verbrechens (§ 1 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) handelt.

Artikel II

Die Konsuln sind gehalten, vor den Gerichtsbehörden der Freien Stadt Zeugnis abzulegen, wenn diese mittels amtlichen Schreibens darum nachsuchen; dabei dürfen ihnen Zwangsmaßnahmen nicht angedroht werden. Über Vorgänge, die ihre amtliche Tätigkeit betreffen, dürfen sie ihr Zeugnis verweigern.

Artikel III

Die Konsulatsarchive sind unverletzlich; die zu ihnen gehörigen Papiere dürfen, sofern sie von den Privatpapieren des Konsuls völlig abgesondert aufbewahrt werden, von den Behörden der Freien Stadt Danzig weder eingesehen noch mit Beschlag belegt werden.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 15. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

174

Rechtsverordnung

betreffend Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929, in der Fassung vom 16. 2. 1932 und 14. Juli 1933.

Vom 16. September 1933.

Artikel I

Auf Grund des § 1 Ziffer 76 in Verbindung mit § 2 f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Der Artikel I der Verordnung vom 14. Juli 1933 wird dahin abgeändert, daß die Tätigkeit der vom Senat eingesetzten Kommissare auch über den 30. September 1933 hinaus verlängert wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

175

Berichtigung.

In den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 18. August 1933 — veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 62 vom 26. 8. 1933 — ist folgende Berichtigung vorzunehmen: Im § 3 Abs. 1 anstatt (G. Bl. S. 769) gleich „(G. Bl. S. 759)“.

Danzig, den 11. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.